

Zentrum Guggerbach Davos

Tarife 2025

«Lebensqualität durch soziale Kontakte»

Guggerbach, das Zentrum für alle Generationen



Reception / Empfang / Auskünfte
Montag bis Freitag: 9–11 und 14–16 Uhr

Alterszentrum Guggerbach
Kompetenzzentrum Generation 65+
Obere Strasse 20, 7270 Davos Platz
Telefon 081 415 25 25 / E-Mail: info@guggerbach.ch
www.guggerbach.ch

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Tarife gelten für die Bewohnenden im Zentrum Guggerbach.

Die Aufnahme eines Bewohners mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Graubündens setzt eine ge-regelte Finanzierung des Heimaufenthaltes durch den Wohnsitzkanton, die Wohngemeinde oder durch Dritte voraus.

1.2. Grundlage

Als Grundlage für die Festsetzung der Kosten gilt das System BESA. Dabei handelt es sich um ein schweizweit anerkanntes System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung, welches die Regierung des Kantons Graubünden zur Anwendung vorschreibt. Das System BESA ermöglicht es, die Bewohnenden aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit in 12 Pflegestufen einzustufen.

Die Regierung des Kantons Graubünden ermittelt jährlich die anerkannten Kosten und legt die maximale Kostenbeteiligung der Bewohnenden fest, differenziert für Pension, Pflege und Betreuung.

2. Preise / Tarifgestaltung

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- ☞ Pensionskosten
- ☞ Pflegekosten
- ☞ Betreuungskosten
- ☞ sowie den Kosten für besondere Dienstleistungen und weiteren Zuschlägen.

2.1 Pensionstarif und Betreuungstarif umfassen folgende Leistungen:

Die Details zur Leistungsübersicht, beziehungsweise Erläuterung zu den Maximaltarifen finden Sie im Anhang.

2.2 Der Pflegetarif umfasst folgende Leistungen:

Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach BESA (Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem) Leistungskatalog 2020 erfasst und danach mindestens zweimal jährlich überprüft und angepasst. Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen (1-12) à 20 Min. Zeiteinheiten ermittelt. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die BESA-Einstufung sowie die Pflege- und Betreuungstaxe angepasst. Bei vorübergehenden Veränderungen von maximal 7 Tagen erfolgt keine Neueinstufung.

Die BESA-Einstufung umfasst folgende 5 Leistungsbereiche:

- 1 - Psychogeriatric (Gedächtnis und Orientierung / Sozialverhalten / Affektregulierung)
- 2 - Mobilität (Mobilität / Motorik und Sensorik)
- 3 - Körperpflege (Kontinenz / Inkontinenz / Kompensation der Selbstpflegefähigkeit)
- 4 - Essen und Trinken
- 5 - Medizinische Pflege (Medikation, Schmerzmanagement / Atmung / Sauerstoffversorgung / Wund- und Hautversorgung).

3. Taxreduktionen

- ☞ Bei Spital- und Ferienabwesenheiten werden die Pensionskosten ab dem 2. Tag um CHF 15.00 pro Tag für Verpflegungsgutschrift reduziert (Eintritts-, Austritts-, Abreise- und Rückreisetage gelten als Anwesenheit).
- ☞ Todesfall: Der Pensionstarif abzüglich Verpflegungsgutschrift wird bis zur Weitervermietung bzw. maximal sechs Tage nach der Zimmerräumung verrechnet.
- ☞ Aufenthalte im Zweierzimmer berechtigen zu einer Reduktion von CHF 10.00 pro Tag/Person.

4. Finanzielles

4.1 Ergänzungsleistungen (EL):

Die EL können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle dann angefordert werden, wenn die minimalen Lebenshaltungskosten nicht gedeckt sind. Jede Änderung der persönlichen und der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der EL-Stelle vom Bewohner mitgeteilt werden.

4.2 Rechnungsstellung

Rechnungsstellung Bewohner: Alle Tarife und besonderen Dienstleistungen werden auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung der Rechnung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

Die Restfinanzierung der Pflegekosten haben die letzte Wohnsitzgemeinde zu 75% und der Kanton zu 25% zu übernehmen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Zentrum Guggerbach.

Rechnungsstellung an Krankenversicherer: Der Krankenkassenanteil an den Pflegeleistungen gemäss KLV, sowie die kassenpflichtigen Medikamente und das Pflegematerial werden den Versicherern in Rechnung gestellt.

Tarifschuldner: Als Tarifschuldner gilt der Bewohner. (nicht der Rechtsvertreter)

4.3 Sicherheitsleistung

Von den Bewohnenden wird eine Sicherheitsleistung von CHF 5'000.00 eingefordert. Dieses wird nach dem Eintritt in Rechnung gestellt. Abrechnung über die Sicherheitsleistung erfolgt bei Beendigung des Aufnahmevertrages.

4.4 Individuelle Verrechnungen / Dienstleistungsangebot

- ☞ Individuelle Leistungen:
Zimmerservice ohne gesundheitliche Begründung nach Aufwand
- ☞ Pflegematerial/Toilettenartikel Nach Aufwand / Abrechnung erfolgt monatlich
- ☞ Besondere Dienstleistungen:
Dienstleistungen, welche weder in der Grundtaxe noch in der Pflorgetaxe enthalten sind, werden wie folgt verrechnet:
 - ☞ Wäschebezeichnung bei Eintritt CHF 220.00
 - ☞ Telefonanschlussgebühren / Internet pro Monat CHF 25.00
 - ☞ Näh- und Flickarbeiten pro Stunde CHF 40.00
 - ☞ Handwerkereinsatz intern pro Stunde CHF 50.00
 - ☞ Begleitperson pro Stunde CHF 40.00
 - ☞ Transport Davos innerorts CHF 20.00
 - ☞ Mobiliar-/Effektenversicherung / Haftpflichtversicherung inklusive
 - ☞ Endreinigung bei Zimmeraufgabe / Zimmerwechsel CHF 400.00

5. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung, sowie die Zuschläge, werden periodisch im Sinne einer kostendeckenden Betriebsführung überprüft und angepasst.

Die Preisliste, Taxordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.



Patricia Rolinger

Zentrumsleitung



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Hofgraben 5, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch
www.gesundheitsamt.gr.ch

Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Maximaltarife 2025 Pflegeheime und Pflegegruppen gültig ab 01.01.2025			Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP* gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
		Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total		Kanton 25%	Gemeinden 75%
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	145.00	42.00	0.00	0.00	187.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	145.00	42.00	14.30	4.70	191.70	9.60	0.00	0.00
2	21 - 40	145.00	42.00	42.90	23.00	210.00	19.20	0.20	0.50
3	41 - 60	145.00	42.00	71.50	23.00	210.00	28.80	4.90	14.80
4	61 - 80	145.00	42.00	100.10	23.00	210.00	38.40	9.70	29.00
5	81 - 100	145.00	42.00	128.70	23.00	210.00	48.00	14.40	43.30
6	101 - 120	145.00	42.00	157.30	23.00	210.00	57.60	19.20	57.50
7	121 - 140	145.00	42.00	185.90	23.00	210.00	67.20	23.90	71.80
8	141 - 160	145.00	42.00	214.50	23.00	210.00	76.80	28.70	86.00
9	161 - 180	145.00	42.00	243.10	23.00	210.00	86.40	33.40	100.30
10	181 - 200	145.00	42.00	271.70	23.00	210.00	96.00	38.20	114.50
11	201 - 220	145.00	42.00	300.30	23.00	210.00	105.60	42.90	128.80
12	> 220	145.00	42.00	328.90	23.00	210.00	115.20	47.70	143.00



Erläuterungen Maximaltarife 2025

Gesetzliche Grundlage: Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG; BR 506.060) Anhang 1

Allgemeines

Die per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzten Tarife sind **Maximaltarife**, die nicht überschritten werden dürfen. Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. c) des Krankenpflegegesetzes (KPG; BR 506.000) können die Beiträge des Kantons um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen höhere als von der Regierung festgelegten maximalen Kostenbeteiligungen in Rechnung gestellt werden.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. d) KPG können zudem Beiträge des Kantons um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn die den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen in Rechnung gestellten Tarife zu einer Überschreitung der gemäss Vorgabe der Regierung maximal zulässigen Reserve führen.

In diesem Sinne sind die Tarife individuell für die eigene Institution festzulegen.

Pensionstarif

Der Pensionstarif gemäss Tabelle Maximaltarife 2025 Pflegeheime und Pflegegruppen umfasst mindestens folgende Leistungen:

1. Wohnen

- Unterkunft im möblierten Einbettzimmer mit eigener Nasszelle (mit entsprechenden Abzügen für Zwei- oder Dreibettzimmer)
- Minimale Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Reinigung Zimmer und Nasszelle nach Bedarf (Hygienerichtlinien sind einzuhalten)
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Bett- und Frotteewäsche nach Bedarf
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht
- Reparaturen bei normaler Benutzung

2. Verpflegung

- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Tee, Kaffee, Wasser zu den Mahlzeiten
- Zwischenmahlzeiten, Früchte, Tee, Kaffee, Wasser auf der Station
- Ärztlich verordnete Diäten
- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen

Anhang

Betreuungstarif

Im Betreuungstarif gemäss Tabelle Maximaltarife 2025 Pflegeheime und Pflegegruppen sind mindestens folgende Leistungen enthalten. Die Verrechnung erfolgt pauschal.

1. Allgemeine Angebote

- Aktivierung
- Alltagsgestaltung
- Bewohnerinformationen

2. Zusätzliche Angebote

- Hilfestellungen im Alltag, wie Zimmer und Schränke aufräumen, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen, etc.
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern
- Information bei Änderungen in Bezug auf Ansprüche aus den Sozialversicherungen
- Bestätigungen in Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt
- Angehörigengespräche und Informationen (im Rahmen bis 2 Std. pro Monat)
- Behandlung von persönlichen Anliegen und Beschwerden

Zuschläge und Abzüge

Zuschläge	
Ferienaufenthalt <ul style="list-style-type: none"> - Pauschale bei Ferienaufenthalt von weniger als 4 Wochen 	Fr. 250.00 oder Fr. 10.00 / Aufenthaltstag
Infrastrukturzuschlag <ul style="list-style-type: none"> - Miete eines Zimmers über 30m² (inkl. Vorplatz und Nasszelle) - zusätzliches Zimmer 	Fr. 1.00 pro zusätzlichem m ² und Aufenthaltstag
Individuelle Leistungen <ul style="list-style-type: none"> - z. B. Zimmerservice ohne gesundheitliche oder behinderungsbedingte Begründung 	20% Zuschlag auf den ausgewiesenen Vollkosten
Persönliche Dienstleistungen <ul style="list-style-type: none"> - z. B. Telefon-, Internet- und Fernsehanschlüsse - Taxitransporte etc. 	Gemäss effektivem Aufwand



Abzüge	
Vom Pensionstarif <ul style="list-style-type: none">- Aufenthalt in Zweier- oder Dreierzimmer- Zimmer ohne eigene Nasszelle	Fr.10.00 / Aufenthaltstag Fr.10.00 / Aufenthaltstag
Abwesenheiten <ul style="list-style-type: none">- Ferien-, Spital-, Rehabilitationsaufenthalt ab 1. Abwesenheitstag <p>Die Verpflegungsgutschrift ist ebenfalls im Todesfall zu gewähren.</p>	Fr.15.00 / Aufenthaltstag (Verpflegungsgutschrift)

Weitergehende Fragen richten Sie bitte an:

Gesundheitsamt Graubünden, Bewilligungen und Aufsicht Institutionen, Tel. 081 257 25 18.

Mail: daniel.benz@san.gr.ch